



Liebe Newsletter-Leserinnen und Leser,

„Hei, jucheil! Kommt herbei! Suchen wir das Osterei!  
Immerfort, hier und dort und an jedem Ort!  
Ist es noch so gut versteckt, endlich wird es doch entdeckt.  
Hier ein Ei! Dort ein Ei! Bald sinds zwei und drei!“

**Frohe Ostern wünscht Ihnen das gesamte PROSOFT – TEAM!**

Herzlichst

Ihr Axel Wegmann



Axel Wegmann  
Geschäftsführer

**INHALTSVERZEICHNIS:**

- [Info](#)
- [Arbeitsrecht](#)
- [Recht](#)
- [Personal](#)
- [Steuer](#)
- [Sonstiges](#)

**INFO / ARBEITSRECHT**

**Reform der Kontopfändung - Das neue P Konto kommt**



Ein **Girokonto** ist heutzutage für viele Bürgerinnen und Bürger die **Voraussetzung** für die Teilnahme und Teilhabe am modernen Wirtschaftsleben. Ein Girokonto für alle Bürgerinnen und Bürger ist **nun** möglich geworden, denn Kontollosigkeit und damit der Ausschluss vom bargeldlosen Zahlungsverkehr sind nicht nur finanziell nachteilig, sondern beschränken die Betroffenen in ihrer **wirtschaftlichen Handlungsfreiheit** oder bedrohen gar ihre Existenz.

Die Bundesregierung hat den Weg der Selbstverpflichtung der Kreditinstitute mit einer **Reform des Kontopfändungsschutzes** frei gemacht, damit alle Bürgerinnen und Bürger am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen können.

Der **Gesetzentwurf** wurde am 5. September 2007 vom Bundeskabinett beschlossen und am 9. November 2007 hat der Bundesrat seine **Stellungnahme** abgegeben. Der Deutsche Bundestag hat am 24. Januar 2008 den Gesetzentwurf in erster Lesung behandelt und zur weiteren Beratung an die zuständigen Ausschüsse verwiesen. Der Gesetzentwurf will effektiven Schutz bei Kontopfändungen schaffen. Unter Wahrung der Interessen der Gläubiger verbleiben einem Schuldner ohne aufwändiges und bürokratisches Verfahren so die Geldmittel, die er zur Bestreitung des existentiellen Lebensbedarfs benötigt. Der Deutsche Bundestag hat am **23. April 2009** den **Gesetzentwurf** der Bundesregierung zur Reform des Kontopfändungsschutzes beschlossen. Der **Bundesrat** hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am **15. Mai 2009** zugestimmt.

Damit die Kreditwirtschaft ausreichend Zeit zur Umstellung hat, ist ein Zeitraum von **12 Monaten** zwischen Verkündung und Inkrafttreten vorgesehen. Das **Gesetz** tritt am **1. Juli 2010** in Kraft.

**Geltendes Recht**

Nach geltendem Recht führt die Pfändung eines Bankkontos dazu, dass es vollständig **blockiert** ist. Die anfallenden Zahlungsgeschäfte des täglichen Lebens, wie Begleichung von Miete, Energiekosten, Versicherungen etc. können erst wieder über das Konto abgewickelt werden, wenn der Schuldner eine **Gerichtsentscheidung** über die Freigabe in Höhe des für ihn geltenden Freibetrages erwirkt.

**Künftiges Recht**

Der Gesetzentwurf sieht eine Überarbeitung der für den Kontopfändungsschutz relevanten Vorschriften der **Zivilprozessordnung**, des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie des **Einkommensteuergesetzes** vor. Der Gesetzentwurf will effektiven Schutz bei Kontopfändungen für alle Bürgerinnen und Bürger schaffen.

Unter Wahrung der Interessen der Gläubiger verbleiben einem Schuldner ohne aufwändiges und bürokratisches Verfahren die Geldmittel, die er zur **Bestreitung des existentiellen Lebensbedarfs** benötigt. Kündigungen von Girokonten wegen des Zugriffs von Gläubigern werden in Zukunft nur noch in Ausnahmefällen vorkommen.

Quelle: [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

**Das neue P-Konto**



\*\*\*\*\*

**ARBEITSZEIT – Wann darf der Chef was?**

**Seit zwei Wochen mache ich regelmäßig Überstunden. Darf der Chef meinen Feierabend einfach canceln?**

Er darf, wenn er **gute Gründe** dafür hat. Der Vorgesetzte kann Überstunden anordnen, wenn sie aus **betrieblicher Sicht notwendig** sind. **Beispiele:** Ein wichtiger Auftrag muss fertig werden oder ein Kollege ist krank. Nachtschichten dürfen aber nicht zum Dauerzustand werden. Ordnet der Chef die Mehrarbeit willkürlich und ohne Grund an, darf sich der Mitarbeiter weigern.

**Bekomme ich die Überstunden bezahlt?**

Wenn weder Tarif- noch Arbeitsvertrag die Kompensation von Mehrarbeit regeln, muss sich der **Angestellte selbst um den Ausgleich** kümmern. "Am geschicktesten ist, die Überstunden bis zum Ende des Sonderprojekts oder der Urlaubsvertretung aufzuschreiben und dann mit dem Chef über Freizeitausgleich oder Bezahlung zu verhandeln", empfiehlt Pia Alexa Becker, Fachanwältin für Arbeitsrecht. **Wichtig:** Einen Ausgleich kann es nur geben, wenn der Chef die Überstunden wirklich angeordnet hat. Nichts gibt's, wenn der Mitarbeiter tagsüber gebummelt hat und lieber abends arbeitet.

**In meinem Vertrag steht, dass die Mehrarbeit mit dem Monatsgehalt abgegolten ist. Damit ist der Chef fein raus, oder?**

Diese Klausel taucht vor allem in Verträgen von Fach- oder Führungskräften auf. Da diese in der Regel außertariflich bezahlt werden, müssen sie beim Thema Überstunden tatsächlich etwas toleranter sein. Anwältin Becker: "Eine Führungskraft mit gutem Verdienst kann bei vier bis fünf Stunden pro Woche keine Extravergütung erwarten." Eine pauschale Abgeltungsklausel ist laut Bundesarbeitsgericht allerdings unwirksam. Im Vertrag müssen eine Höchstzahl der Überstunden und der Zeitraum genau angegeben sein.

**Kann der Chef Wochenendarbeit anordnen?**

Wenn im Vertrag eine Fünf-Tage-Woche vorgesehen ist und auch der Tarifvertrag keine Wochenendarbeit erlauben, müssen die Samstage und Sonntage bürofreie Zone bleiben. "Nur in echten Notfällen kann der Arbeitnehmer verpflichtet sein, auch am Wochenende einzuspringen", sagt Anwältin Becker. In dem Fall sollte der Mitarbeiter aber einen **Ausgleich** - Geld oder Freizeit - verlangen.

**Laut Arbeitsvertrag habe ich eine Stunde Mittagspause. Ich arbeite die aber lieber durch und gehe früher. Kann ich das einfach machen?**

Offiziell nicht. Laut Gesetz ist man sogar verpflichtet, nach spätestens sechs Stunden eine halbstündige Pause zu machen. Bei Nichteinhaltung kann der Chef zu einem Bußgeld verdonnert werden. Pausen gehören im Übrigen zur bezahlten Arbeitszeit. "Ich habe daher schon erlebt, dass ein Chef dem Mitarbeiter kurzerhand Arbeitszeit und Gehalt gekürzt hat, weil er ständig durchgearbeitet hat", warnt Anwalt Michael Felser aus Brühl.

**Ich fahre mit der Bahn zur Arbeit. Durch Verspätungen komme ich häufig unpünktlich ins Büro, circa zehn bis 30 Minuten. Kann ich die Zeit einfach hinten dranhängen?**

Die Lage der Arbeitszeit bestimmt der Chef. Und der Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, pünktlich zu erscheinen. Das gilt übrigens auch, wenn die Bahn mal wieder streikt. Nur bei Gleit- oder Kernarbeitszeiten haben die Mitarbeiter entsprechende Flexibilität bei Arbeitsbeginn und -ende. Andernfalls können häufige Verspätungen sogar zur Kündigung führen.

**Ich muss während der Arbeitszeit zum Arzt. Kann der Chef das verbieten?**

Wer akut krank wird, kann beziehungsweise muss direkt zum Arzt. Bei Vorsorgeuntersuchungen sollte sich der Mitarbeiter dagegen bemühen, die Termine in seine Freizeit zu legen. Nur wenn das absolut nicht gelingt, muss der Chef den Angestellten auch in der Arbeitszeit gehen lassen.

**Wichtig:** Bescheinigungen für solche Fälle gibt es beim Arzt.

**Nachdem ich mich krankgemeldet hatte, wollte mein Chef direkt ein Attest sehen.**

Den "gelben Schein" müssen Arbeitnehmer erst am dritten Krankheitstag vorlegen. Aber

**Vorsicht:** Gemeint ist der dritte Kalendertag, nicht der dritte Werktag. Wer also freitags krank wird, muss direkt am Montag ein Attest schicken.

**Urteil: Mehrarbeit notieren**

Ein Arbeitnehmer kann die Bezahlung von Überstunden nur dann erfolgreich einklagen, wenn er die Extrastunden nachvollziehbar aufgelistet hat.

LAG Rheinland-Pfalz, Az. 6 Sa 799/04.

Quelle: [www.karriere.de](http://www.karriere.de)

[Darf der Chef meinen Feierabend einfach canceln?](#)





**RECHT**

**Zwei Beschäftigungen bei einem Arbeitgeber**

**So vermeiden Arbeitgeber Beitragsnachberechnungen**

Üben Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber **gleichzeitig** mehrere Beschäftigungen aus, wird **ohne** Rücksicht auf die **arbeitsvertragliche** Gestaltung von einem **einheitlichen Beschäftigungsverhältnis** ausgegangen. Dieser seit langem von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertretene Grundsatz ist für das **Versicherungs- und Beitragsrecht** nach wie vor **bindend**.

In der **Praxis** ist die Frage des einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung einer **geringfügigen Beschäftigung** von Bedeutung. Denn eine nach § 8 SGB IV ausgeübte geringfügige Beschäftigung wird mit einer **versicherungspflichtigen** (Haupt-)Beschäftigung **nicht** zusammengerechnet und bleibt **versicherungsfrei** – es sei denn, es handelt sich um **denselben Arbeitgeber**.

**Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber**

Mehrere Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber werden **versicherungsrechtlich** als **Einheit** betrachtet. Arbeitgeber in diesem Sinne ist derjenige, der die **wirtschaftliche** und **organisatorische Dispositionsbefugnis** über die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers hat. In der Regel also der andere Partner des Arbeitsverhältnisses. Hat ein Arbeitgeber **mehrere Betriebe**, wird selbst dann ein **einheitliches Beschäftigungsverhältnis** angenommen, wenn der Arbeitnehmer in unterschiedlichen Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt wird. Unerheblich ist dabei, ob es sich um

- **organisatorisch** selbstständige Betriebe (z. B. Zweigniederlassungen) oder
- **unselbstständige** Betriebe (z. B. Betriebsstätten)

handelt. Entscheidendes **Kriterium** für die Bestimmung desselben Arbeitgebers ist allein, dass es sich um **ein und dieselbe natürliche oder juristische Person** oder **Personengesellschaft** handelt.

Quelle: [www.aok-business.de](http://www.aok-business.de)  
**Zwei Beschäftigungen bei einem Arbeitgeber**

**PERSONAL**

**Auch 400-Euro-Kräfte haben Anspruch auf Tariflohn**

Auch Mitarbeitern, die aufgrund eines **pauschal besteuerten 400-Euro-Vertrages** beschäftigt werden, ist der **tarifliche Stundenlohn** zu zahlen. So entschied das Arbeitsgericht Bielefeld (Az: 1 BV 1/09), wie die Deutsche Anwaltsauskunft in Berlin mitteilt.



Das Prinzip "**Gleicher Lohn für gleiche Arbeit**" gilt auch für 400-Euro-Kräfte.

Quelle: [www.haufe.de](http://www.haufe.de)  
**400-Euro-Kräfte haben Anspruch auf Tariflohn**

**STEUER**

**Nur eingeschränktes Recht des Insolvenzverwalters auf Einsicht in die Steuerakten des Insolvenzschuldners**

**Kiel, 2010-03-08. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat in einem soeben veröffentlichten Urteil zu der Frage Stellung genommen, ob und ggf. in welchem Umfang ein Insolvenzverwalter (Kläger) Anspruch auf Einsicht in die Steuerakten des Insolvenzschuldners (Schuldner) hat.**

Darauf verweist der Nürnberger Erb- und Steuerfachanwalt Dr. Norbert Gieseler unter Hinweis auf das am 05.03.2010 veröffentlichte Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz vom 24. November 2009 zur Abgabenordnung – AO –, Aktenzeichen 1 K 1752/07.

Unmittelbar **nach** seiner **Bestellung zum Insolvenzverwalter** über das Vermögen des Schuldners hatte der **Kläger** Einsicht in die beim beklagten Finanzamt geführten Steuerakten des Schuldners beantragt, um Kenntnis von möglichen **Vermögensverschiebungen** des Schuldners an Verwandte zu erlangen.

Das Finanzamt erteilte dem Kläger Auskunft über einzelne möglicherweise anfechtbare Sachverhalte, **verweigerte** aber die begehrte umfassende eigene Einsicht in die Steuerakten.

Der Kläger war demgegenüber der Meinung, dass er hinsichtlich der Insolvenzmasse die gleichen Rechte auf Gewährung von Akteneinsicht habe, wie sie für den Schuldner **ohne Insolvenz** bestanden hätten.

Er habe zu prüfen, ob der Schuldner **vor Insolvenzöffnung** seine **steuerlichen Pflichten** erfüllt habe und ob möglicherweise falsche Erklärungen zu berichtigen seien.

Zudem müssten auch noch Steuererklärungen abgegeben werden, für deren Bearbeitung die Kenntnis des Inhalts der Erklärungen der Vorjahre erforderlich sei. Vom Schuldner selbst und seinen Steuerberatern seien diese Informationen nicht zu erhalten.



Das beklagte Finanzamt blieb jedoch bei seiner Ansicht. Akteneinsicht könne nur im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Abwägung der Interessen des Klägers und der öffentlichen Belange gewährt werden.

Die öffentlichen Belange, insbesondere der durch das **Steuergeheimnis** (§ 30 AO) gewährleistete Schutz der im Besteuerungsverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse des Schuldners, aber auch seiner getrennt veranlagten Ehefrau, überwogen die Interessen des Klägers.

Mit seiner Klage trug der Kläger vor, dass die Einsichtnahme hauptsächlich der Erfüllung der **steuerlichen Pflichten** diene, aber auch der Verfolgung anfechtbarer **Vermögensverschiebungen** des Schuldners.

Sollten entsprechende Anfechtungen Erfolg haben, ergäben sich daraus auch Auswirkungen auf die **steuerlich relevanten Einkünfte** des Klägers, die zu einer **Änderung der Steuerfestsetzungen** führen würden.

Insoweit diene die begehrte Akteneinsicht zumindest im Nebenzweck auch der Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg, betont Dr. Gieseler.

Das FG Rheinland-Pfalz führte u.a. aus, dass ein **allgemeiner Anspruch auf Akteneinsicht nicht bestehe**. Der Kläger habe nur Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung darüber, ob ihm im Einzelfall Akteneinsicht gewährt werde. Die im Rahmen der Finanzgerichtsordnung nur eingeschränkt mögliche Überprüfung der Ermessensentscheidung des Finanzamts über die Ablehnung des Antrags begegne keinen rechtlichen Bedenken.

Das Finanzamt habe u.a. rechtsfehlerfrei in seine Ermessensentscheidung die Wahrung des **Steuergeheimnisses** als zentralen öffentlichen Belang einbezogen. Dem **Steuergeheimnis** unterlägen sowohl die Verhältnisse des Schuldners als auch die seiner Ehefrau, insbesondere in den Jahren, in denen sie vom Schuldner getrennt veranlagt worden sei, außerdem die Verhältnisse Dritter.

Zu Recht sei berücksichtigt worden, dass eine Zustimmung des Schuldners nicht vorliege und dass diese auch nicht durch eine Zustimmung des Insolvenzverwalters ersetzt werden könne, da die **Zustimmung zur Offenbarung personenbezogener Verhältnisse** ein **höchstpersönliches Recht des Schuldners** sei.

Ein Akteneinsichts- und Auskunftsrecht des Insolvenzverwalters sei nicht schon dann gegeben, wenn lediglich ein - nicht substantiiertes - Verdacht bestehe, ein Dritter habe vom Schuldner in anfechtbarer Weise einen Vermögensgegenstand erhalten.

Das Finanzamt habe auch ohne Ermessensfehler ein überwiegendes Interesse des Insolvenzverwalters an einer Akteneinsicht zwecks Überprüfung bereits abgegebener Steuererklärungen verneint, da eine Pflicht zu einer Berichtigung nur bei einer positiven Kenntnis des Berichtigungsbedarfs bestehe.

Soweit der Kläger darauf hingewiesen habe, Akteneinsicht zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Schuldners zu benötigen, habe das Finanzamt ohne Ermessensfehler darauf abgestellt, dass er nicht im Einzelnen dargetan habe, über welche steuerlich erheblichen Tatsachen er bereits Kenntnis habe und welche Informationen er noch zur Erstellung der Steuererklärungen benötige.

**Die Revision wurde nicht zugelassen.**

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Am 8. Januar 2010 wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Das Aktenzeichen lautet: BFH II B 4/10.

Gieseler empfahl, die Rechtsprechung und den Fortgang zu beachten und in allen Zweifelsfragen Rechtsrat einzuholen.

Quelle: [www.ihk.de](http://www.ihk.de)

**Nur eingeschränktes Recht des Insolvenzverwalters auf Einsicht in die Steuerakten des Insolvenzschuldners**





**STEUER**

**Schwarzarbeit: Außenprüfungsvorschriften können nicht auf Schwarzarbeitskontrolle übertragen werden (FG)**

Eine auf die Aufdeckung unrechtmäßiger Arbeitsverhältnisse angelegte **Schwarzarbeitskontrolle** ist **keine Außenprüfung** i. S. d. §§ 193 ff. AO. Diese Kontrolle bedarf daher weder einer **schriftlichen Anordnung** noch einer **Ankündigungsfrist**.

**Hintergrund:**

Aus Anlass einer anonymen Anzeige führte die Zollverwaltung bei der Klägerin - einem Gastronomieunternehmen - eine Überprüfung auf der Grundlage des SchwarzArbG durch und überprüfte bei der mündlich bekannt gegebenen Prüfung die Beschäftigungsverhältnisse zweier Mitarbeiter.

Auf die im Nachhinein erhobene Rüge der Klägerin, dass sich die Bediensteten bei der Kontrolle nicht ausgewiesen und auch keine Prüfungsanordnung vorgewiesen hätten, erließ die beklagte Behörde eine formularmäßig vorgedruckte Prüfungsverfügung.

Den hiergegen erhobenen, vornehmlich mit formellen Einwendungen begründeten Einspruch wies der Beklagte als unbegründet zurück.

Er ist der Auffassung, dass eine Kontrolle nach dem SchwarzArbG keine vorausgehende schriftliche Prüfungsanordnung voraussetze.

**Entscheidung:**

Das FG hat die Klage abgewiesen und entschieden, dass die Kontrolle nach dem SchwarzArbG **keiner schriftlichen Prüfungsanordnung** bedarf. Die Vorschriften der AO gelten für das Verwaltungsverfahren der Behörden der Zollverwaltung nach dem SchwarzArbG nur dann sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Eine **Außenprüfung** nach §§ 193 ff. AO ist nur die besonders angeordnete, in der Regel umfassende Ermittlung der **tatsächlichen** und **rechtlichen Verhältnisse**, die für die Besteuerung und für die Bemessung der Steuer maßgebend sind. Kontrollen auf der Grundlage des SchwarzArbG rechnen nicht dazu, denn die damit betrauten Behörden der Zollverwaltung haben nicht unmittelbar steuerliche Sachverhalte zu ermitteln. Vielmehr gebührt die Prüfung der Erfüllung **steuerlicher Pflichten** den zuständigen **Landesfinanzbehörden**.

Die Behörden der Zollverwaltung betrachten einschlägige steuerliche Sachverhalte nur nebenher mit, um ggf. ihrer Mitteilungspflicht gegenüber den Landesfinanzbehörden für Verstöße gegen Steuergesetze genügen zu können.

Die Kontrollbefugnisse der Behörden der Zollverwaltung entsprechen vielmehr den Regelungen über die **Nachschau** nach § 210 AO bzw. einer **Umsatzsteuer-Nachschau** nach § 27b UStG. Bei diesem Nachschauen handelt es sich **nicht** um Außenprüfungen. Ist aber eine Kontrolle nach dem SchwarzArbG den bezeichneten Nachschau gleichzustellen,

folgt daraus in konsequenter Weise, dass auf sie die einer Außenprüfung entsprechenden Vorschriften ebenfalls **nicht** anwendbar sind.

(FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 4.11.2009, 7 K 7024/07)

**Praxishinweis:**

Gegen eine entsprechende Geltung der §§ 193 ff. AO stehen auch die mit einer Kontrolle nach dem SchwarzArbG verfolgten Zwecke in Widerspruch. Eine längere Vorankündigung von Kontrollmaßnahmen liefe nämlich regelmäßig der **Aufdeckung von unlauteren Machenschaften**, die naturgemäß von vornherein verdunkelt werden, zuwider. Bei der Kontrolle eigentlicher Schwarzarbeit könnte bzw. würde sich die Prüfungssituation bei Einhaltung speziell der Ankündigungsfrist nach § 197 AO aus in der Rechtssphäre des Steuerpflichtigen liegenden konkreten Gründen vermutlich derart verändern, dass der Prüfungszweck nicht mehr in vollem Umfang oder in für die Behörde zumutbarer Weise zu erreichen wäre.

Quelle: [www.haufe.de](http://www.haufe.de)

[Schwarzarbeit: Außenprüfungsvorschriften können nicht auf Schwarzarbeitskontrolle übertragen werden \(FG\)](#)



**SONSTIGES**

**Kfz-Steuer: Änderungen im Bundestag**

Wer ein **Auto** bei der Zulassungsstelle **anmeldet**, wird künftig **deutschlandweit** auf **nicht** gezahlte **Kfz-Steuern** überprüft und nicht nur im jeweiligen Bundesland.

Das sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, der am Donnerstag in den Bundestag eingebracht wurde. Die FDP-Finanzexpertin Birgit Reinemund betonte,

2008 hätten sich die Steuerrückstände in diesem Bereich auf 194 Millionen Euro summiert. Die Kfz-Steuer, die früher von den Ländern erhoben wurde, war im Zuge der Föderalismusreform II auf den Bund übergegangen.

Quelle: [www.haufe.de](http://www.haufe.de)

[Kfz-Steuer: Änderungen im Bundestag](#)

PROSOFT EDV-Lösungen GmbH & Co. KG  
Software für Zeitarbeit

**Office Deutschland:**

D 93047 Regensburg, St.-Kassians-Platz 6  
+49 (0) 941/78887-0 Telefax: 78887-20  
Email: [Hallo@proSoft.org](mailto:Hallo@proSoft.org)

**Postanschrift:**

D 93014 Regensburg, Postfach 110 120  
Geschäftsführer:  
Jürgen Geisler (CFO)  
Denny Hölscher (COO)  
Tanja Wegmann (CAO)  
Axel-Wilhelm Wegmann (CEO)

**Office Österreich:**

A 4625 Offenhausen, Kapsamer Straße 30  
+43 (0) 7247/502570 Telefax +43 (0) 7247/5025720  
Email: [Hallo@proSoft-edv.at](mailto:Hallo@proSoft-edv.at)

Registergericht Regensburg: HR A 6608  
St-Nr.: 172/63507 USt-IdNr: DE 813464700

**Gewährleistungs- und Haftungsausschlussklausel zur Verwendung als Anhang zu den Newslettern**

DIE IN DIESEM NEWSLETTER ENTHALTENEN NACHRICHTEN DIENEN AUSSCHLIESSLICH IHRER INFORMATION. PROSOFT ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG UND KEINE HAFTUNG FÜR DIE IN DIESEM NEWSLETTER ENTHALTENEN INFORMATIONEN.

Die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen geben lediglich den Kenntnisstand von proSoft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Newsletters wieder. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in diesem Newsletter gegebenen Informationen aufgrund unregelmäßiger Erscheinungsperioden nicht mehr aktuell sein können. Die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen sind keine wie auch immer gearteten Zusicherungen von proSoft. proSoft übernimmt für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen keine Gewährleistung und keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen.

Wir freuen uns über jede Art von Hinweisen und Links auf den Newsletter oder auf einzelne Artikel. Wer allerdings komplette Artikel aus den Newsletter verbreiten will, muss uns unbedingt vorher fragen. Andernfalls wäre dies eine Urheberrechtsverletzung – auch dann wenn der Artikel ausschließlich in Mailinglisten oder Foren verbreitet wird.